

Umtausch von physischen Inhaberanteilscheinen

Mitteilung an die Anleger von

Centralfonds Zentralschweizer Immobilienfonds, Valor 278050

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Immobilienfonds"

Aufhebung der Verbriefung zu auf den Inhaber lautende Anteilscheine

Auf den 1. März 2013 ist der geänderte Artikel 108 Absatz 2 der Kollektivanlagenverordnung (KKV) in Kraft getreten. Dieser sieht eine Verurkundung von Rechten zu auf den Inhaber lautenden Wertpapieren (Anteilscheine) nicht mehr vor. Die Übergangsbestimmungen von Artikel 144c Absatz 7 KKV bedingen auch den Umtausch von auf den Inhaber lautenden Anteilscheinen und -zertifikaten.

Physische Anteilscheine - Umtausch

Gemäss Fondsvertrag des oben genannten Fonds werden die Anteile nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht mehr berechtigt, die Auslieferung physischer Anteilscheine zu verlangen. Physisch ausgegebene Anteile sind mit dem Rücknahmeantrag oder spätestens bis zum 31. Oktober 2016 zwecks Umtauschs in buchmässig geführte Wertrechte zurückzugeben.

Zwangsrücknahme

Physische Anteilscheine von Anlegern, die sich nicht bis spätestens zum 31. Oktober 2016 bei der Fondsleitung oder deren Beauftragten melden, werden in Übereinstimmung mit § 5 Ziff. 7 lit. a der jeweiligen Fondsverträge zwangsweise zum per 31. Oktober 2016 berechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, da sie aufgrund ihres unbekanntes Steuerstatus die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich beeinträchtigen können. Es wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.

Luzern, den 9. September 2016

Die Fondsleitung: Imovag Immobilien Verwaltungs AG

Die Depotbank: Luzerner Kantonalbank AG